

**Deloitte.**



# EU-Verpackungsverordnung *Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)*

Februar 2026

Die hier dargestellten Informationen entsprechen dem Stand Februar 2026 und stellen keine Rechtsberatung dar.





## Was Sie heute erwartet:



**Dr. Sophie Bings**  
ESG & GRC Expertin



**Dr. Tobias Webert**  
Überblick PPWR, Nachhaltigkeitspflichten  
und Herstellerverantwortung

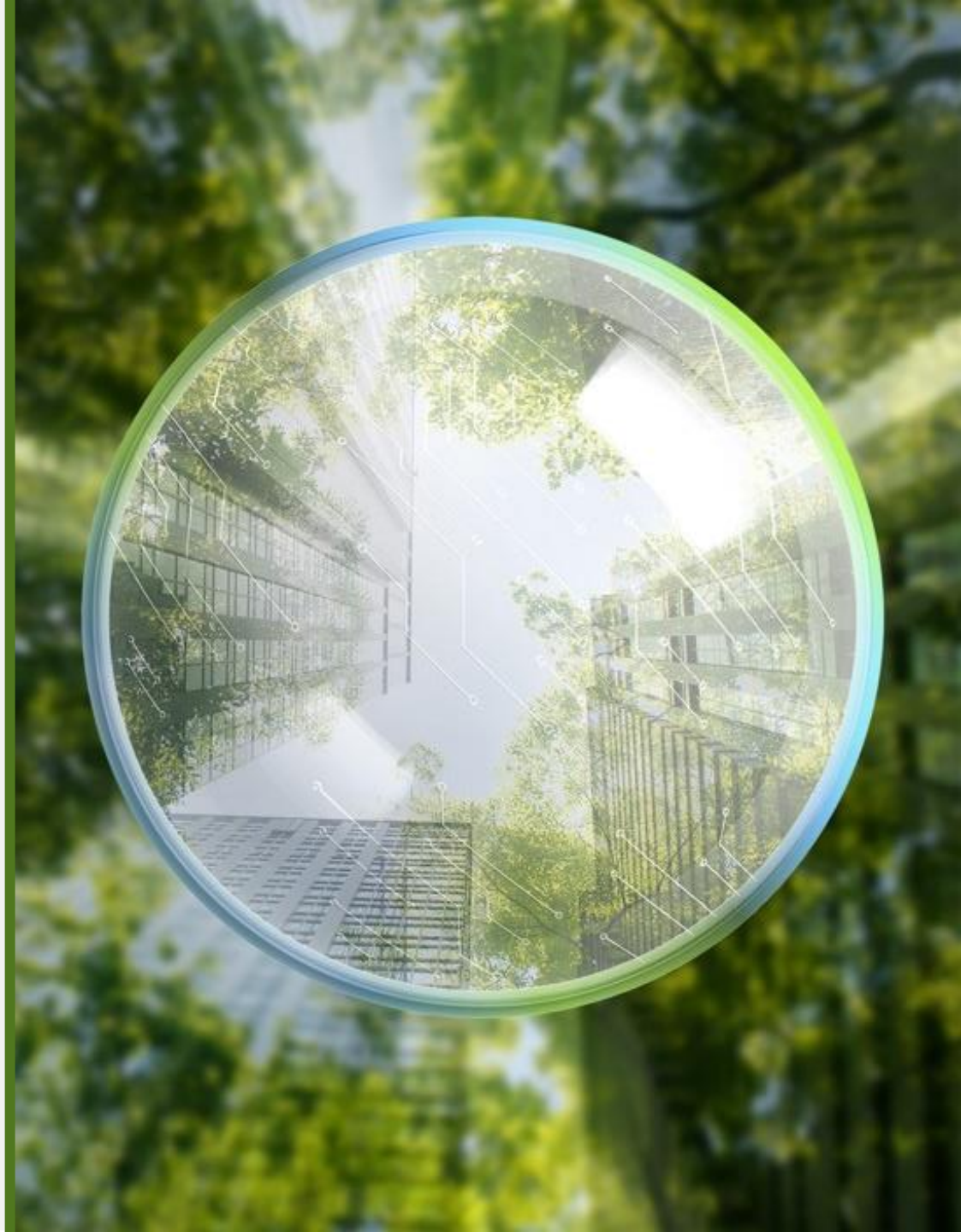
# Überblick

01 | Überblick PPWR

02 | Nachhaltigkeitspflichten für Unternehmen

03 | Die erweiterte Herstellerverantwortung

04 | Q&A



# 1 | Überblick PPWR



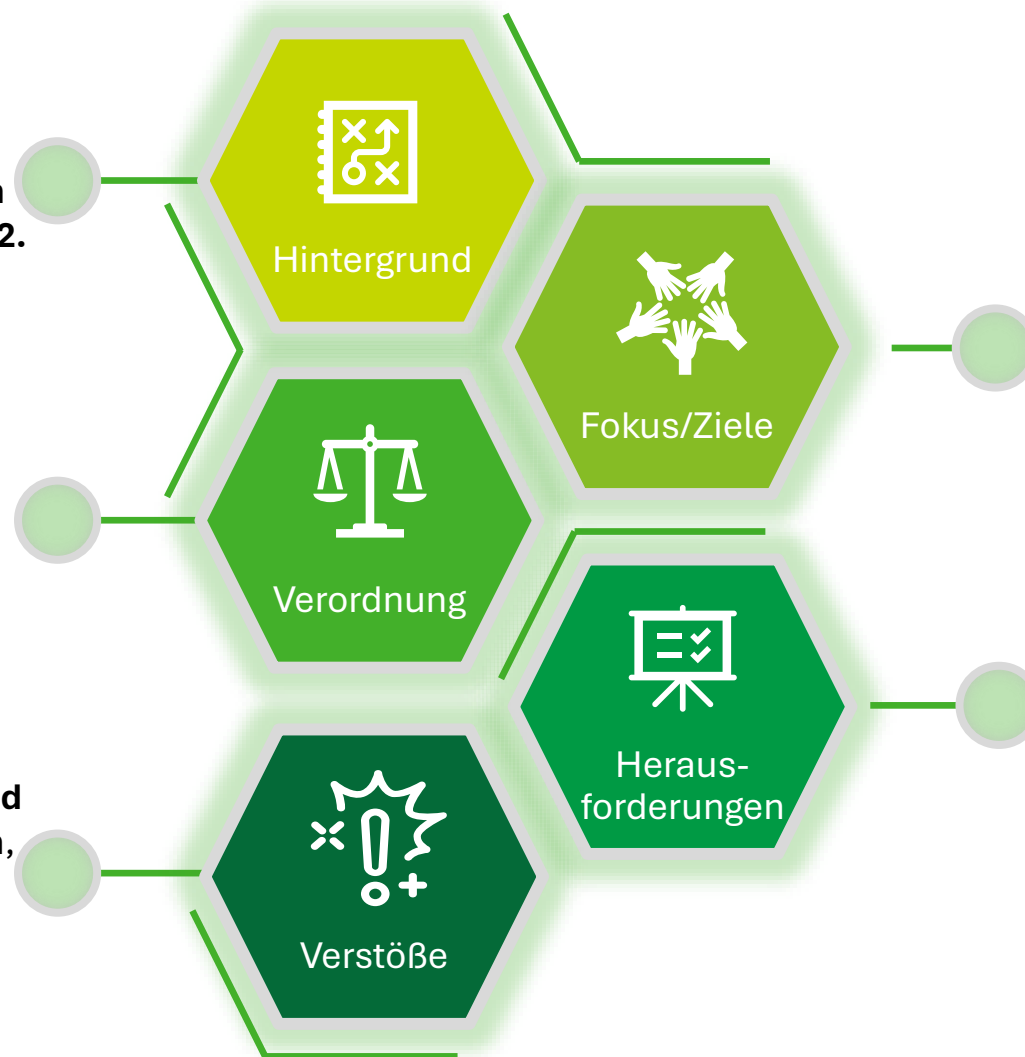
# 1 | Überblick PPWR - Hintergrund und Ziele

Die PPWR ist die neue Verordnung der EU für **Verpackungen, Verpackungsmaterialien und Verpackungsabfälle**. Ihr Ziel ist es, den Verpackungsverbrauch in der EU zu reduzieren und die Kreislaufwirtschaft zu stärken.

Neue Verordnung der EU für **Verpackungen und Verpackungsmaterialien** im Rahmen des Green-Deals der EU gilt ab dem **12. August 2026**

Zahlreiche neue **Anforderungen zur Nachhaltigkeit** von Verpackungen und Verpackungsmaterialien

**Sanktionen noch nicht abschließend geregelt.** Voraussichtlich Geldstrafen, Produktrückrufe, Vertriebsverbote oder öffentliche Bekanntmachungen



Reduzierung von **Verpackungen, Verpackungsmaterial und Verpackungsabfall** sowie **Stärkung der Kreislaufwirtschaft**

Implementierung eines **wirksamen Managementsystems** zur

1. Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen
2. Umsetzung der Kennzeichnungspflichten
3. Registrierung im Falle der erweiterten Herstellerverantwortung

# 1 | Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungspflichten der PPWR

Pflichtenkatalog der PPWR: Kapitel II der Verordnung (Art. 5 bis Art. 11) beinhaltet die Nachhaltigkeitsanforderungen. Kapitel III der Verordnung (Art. 12 bis Art. 14) umfasst die Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen.

**Art. 12: Kennzeichnung von Verpackungen**

**Art. 14: Umweltaussagen**  
(Kennzeichnungspflicht)

**Art. 11 (i.V.m. Art. 29):  
Wiederverwendbare Verpackungen**  
(Nachhaltigkeitsanforderung)

**Art. 10 (i.V.m. Art. 24):  
Minimierung von Verpackungen**  
(Nachhaltigkeitsanforderung)

**Art. 5: Anforderungen für Stoffe in Verpackungen**  
(Nachhaltigkeitsanforderung)

**Art. 6: Recyclingsfähige Verpackungen**  
(Nachhaltigkeitsanforderung)

**Art. 7: Mindestrezyklatanteil in  
Kunststoffverpackungen**  
(Nachhaltigkeitsanforderung)

**Art. 9: Kompostierbare Verpackungen**  
(Nachhaltigkeitsanforderung)



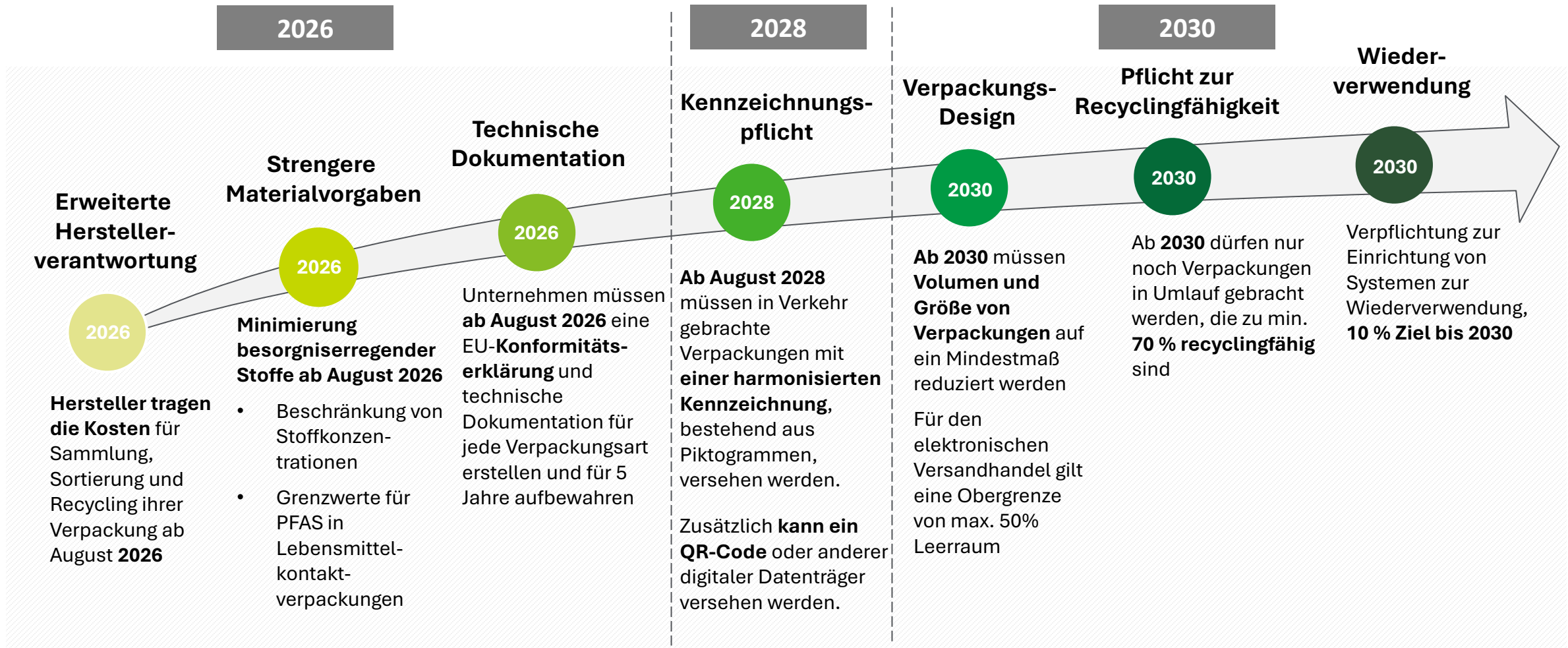
2

## Nachhaltigkeitspflichten für Unternehmen



## 2 | Überblick PPWR – Zentrale Regelungsinhalte

Die PPWR sieht eine gestufte Anwendung der Pflichten vor. Die ersten Pflichten müssen bereits **ab August 2026** umgesetzt und eingehalten werden. **Weitere Pflichten** kommen in den Jahren **2028** und **2030** hinzu. Teilweise erfahren die Pflichten in den Jahren nach ihrer Einführung zusätzliche **Verschärfungen**.



## 2 | Überblick Rollen und Pflichten nach der PPWR

Die EU-Verpackungsverordnung definiert unterschiedliche **Rollen** („**Wirtschaftsakteure**“), die Unternehmen einnehmen können, darunter **Erzeuger**, **Importeur**, **Vertreiber**, etc. Die genannten Rollen sind unabhängig von – und nicht ausschlaggebend für – die Beurteilung, ob ein Unternehmen als „**Hersteller**“ im Sinne der PPWR gilt. Demnach kann ein Unternehmen als „**Erzeuger**“ eingestuft werden, ohne im Rahmen der PPWR als „**Hersteller**“ zu gelten, und umgekehrt.



### Erzeuger

- Wirtschaftsakteur
- Verantwortlich für Aufgaben des Erzeugers (siehe nächste Folie)

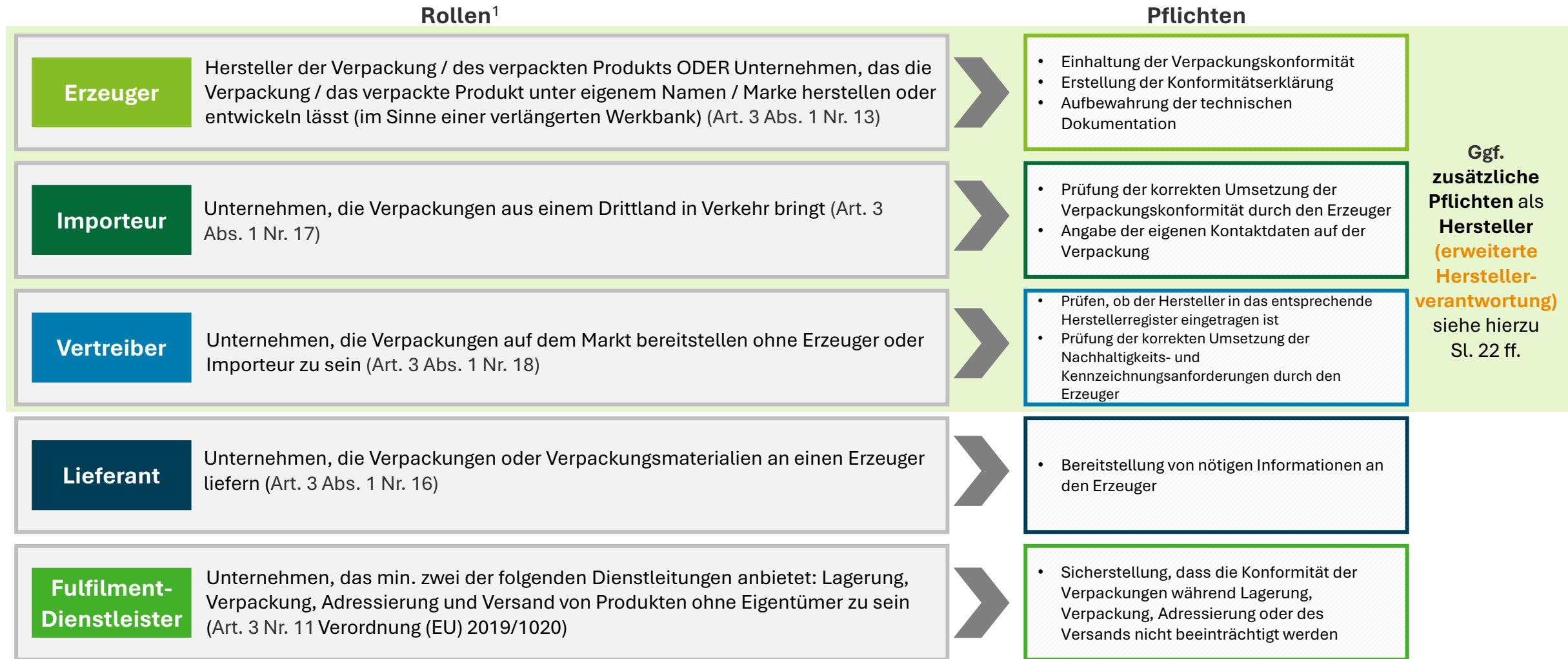


### Hersteller

- Unabhängig vom Wirtschaftsakteur zu bestimmen
- Adressat der erweiterten Herstellerverantwortung

## 2 | Überblick Rollen und Pflichten nach der PPWR

Die EU-Verpackungsverordnung definiert unterschiedliche **Rollen („Wirtschaftsakteure“)**, die Unternehmen einnehmen können. **Abhängig von der Rolle resultieren Pflichten.** Achtung: Die Rolle eines Unternehmens kann **je nach Verpackung** anders sein, d.h. ein Unternehmen kann auch mehrere Rollen haben.



## 2 | Überblick über die Nachhaltigkeitspflichten der PPWR

Aus der PPWR ergeben sich **sechs Nachhaltigkeitsanforderungen** (Art. 5 - 11<sup>2</sup>), die sich u.a. auf die **stoffliche Verpackungszusammensetzung**, die **Recyclingfähigkeit** und den **Mindestzyklanteil** beziehen. Diese Pflichten treffen grundsätzlich<sup>3</sup> den Erzeuger.

### Stoffliche Vorgaben für Verpackungen Art. 5

- **Minimierung besorgniserregender Stoffe** ab August 2026

### Recyclingfähigkeit Art. 6

- **Bedingungen für die Recyclingfähigkeit** gelten ab 2030 bzw. 2035

### Mindestzyklanteil Art. 7

- **Festlegung des Mindestzyklanteils** in Verpackungen ab 2030 bzw. 2040

### Kompostierbarkeit Art. 9

- Bestimmte Verpackungen und Aufkleber müssen ab 2028 kompostierbar sein

### Minimierung Art. 10 iVm Art. 24

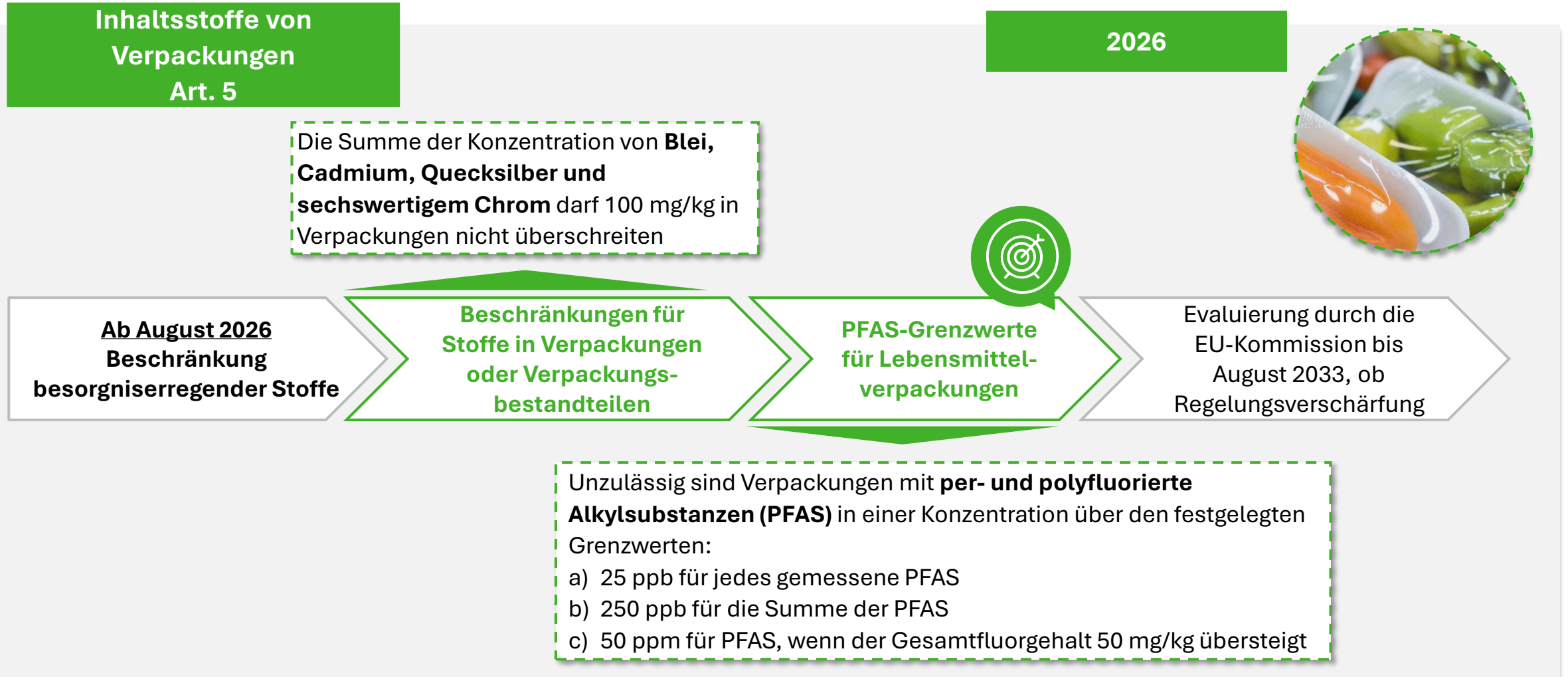
- Volumen und Größe von Verpackungen müssen ab 2030 auf ein Mindestmaß reduziert werden

### Wiederverwendbare Verpackungen Art. 11 iVm Art. 29

- Ab 2030 müssen bestimmte Verpackungsarten (bspw. Transportverpackungen) wiederverwendbar sein

## 2 | Pflicht betreffend Stoffliche Vorgaben (Deep Dive zu Art. 5)

Gemäß **Artikel 5** der Verordnung werden **neue Anforderungen an Inhaltsstoffe von Verpackungen** geregelt. Dabei sollen insb. besorgniserregende Stoffe auf ein Mindestmaß reduziert werden.



## 2 | Pflicht betreffend Kompostierbarkeit (Deep-Dive zu Art. 9)

Artikel 9 der Verordnung schreibt vor, dass bestimmte Verpackungen sowie Obst- und Gemüse-Aufkleber ab Februar 2028 industriell **kompostierbar** sein müssen. Zusätzlich müssen sie, wenn EU-Mitgliedsstaat dies vorschreiben, auch eigenkompostierbar sein.

### Kompostierbarkeit Art. 9

2028

Zu den Verpackungen gehören all jene gem. Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe f  
(z.B. Tee- oder Kaffeebeutel)

Zusätzlich dürfen die EU- Mitgliedstaaten weitere Verpackungen ergänzen, die ebenfalls kompostierbar sein müssen

### Kompostierbare Verpackungen

Kompostierbarkeit gem. Normen für industrielle und Eigenkompostierung

Ab Februar 2028 müssen bestimmte Verpackungen und Obst-/Gemüse- Aufkleber kompostierbar sein

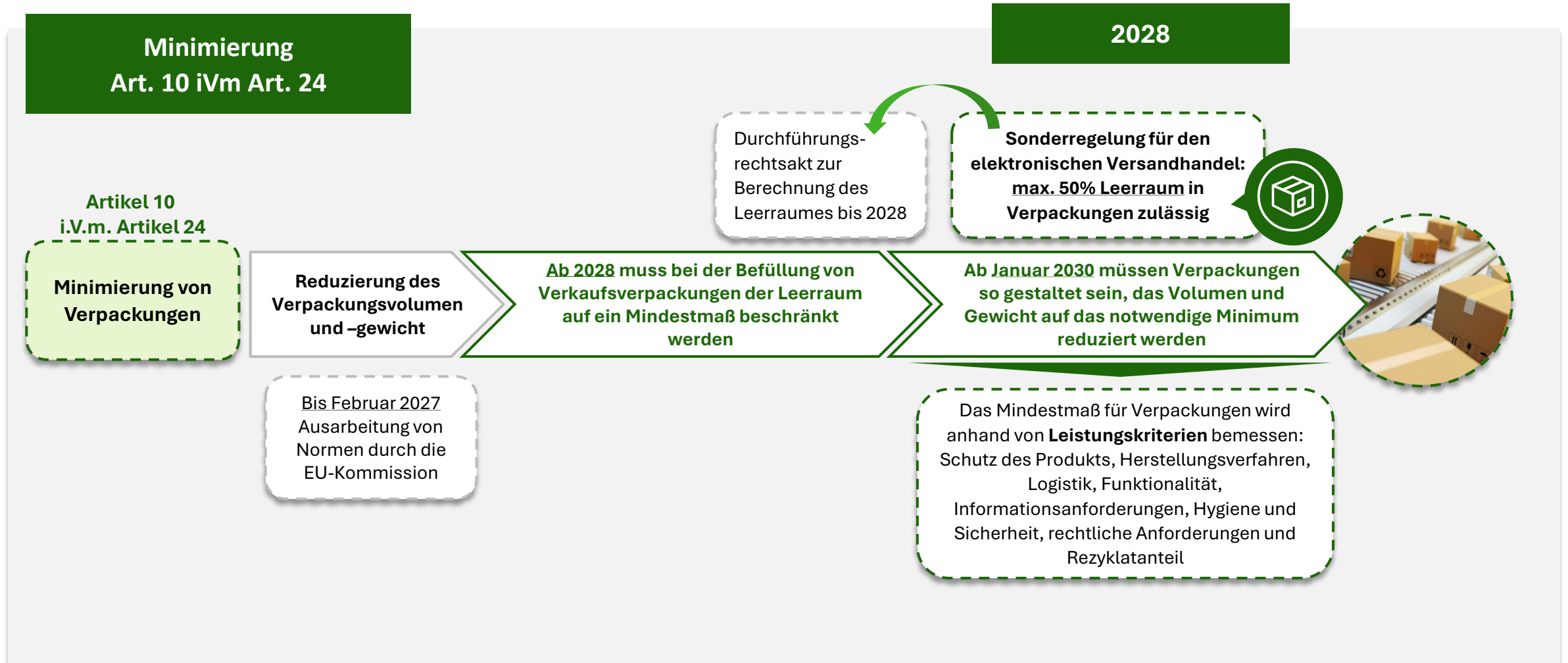
**Kompostierbare Verpackungen** sind Verpackungen, die unter kontrollierten industriellen Bedingungen biologisch abbaubar sind oder unter solchen Bedingungen biologisch zersetzt werden können.

**Eigenkompostierbare Verpackungen** sind Verpackungen, die unter nicht kontrollierten Bedingungen, biologisch abgebaut werden können und deren Kompostierung von Privatpersonen durchgeführt wird.



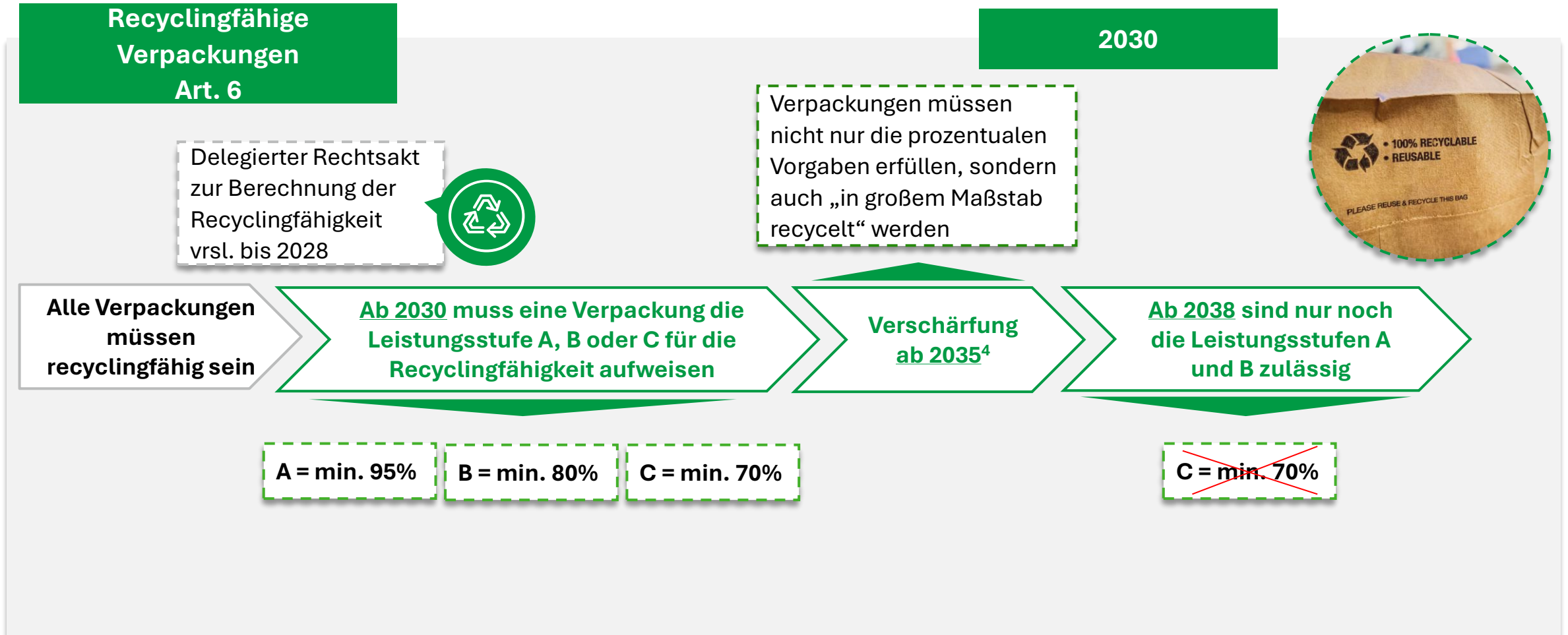
## 2 | Pflicht betreffend Minimierung von Verpackungen (Deep-Dive zu Art. 10 iVm. Art. 24)

Artikel 10 und Artikel 24 der Verordnung bestimmt, dass Verpackungen ab 2028 bzw. 2030 so gestaltet sein müssen, dass ihr **Leerraum sowie Gewicht und ihr Volumen** auf das zur Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit erforderliche **Mindestmaß** reduziert werden.



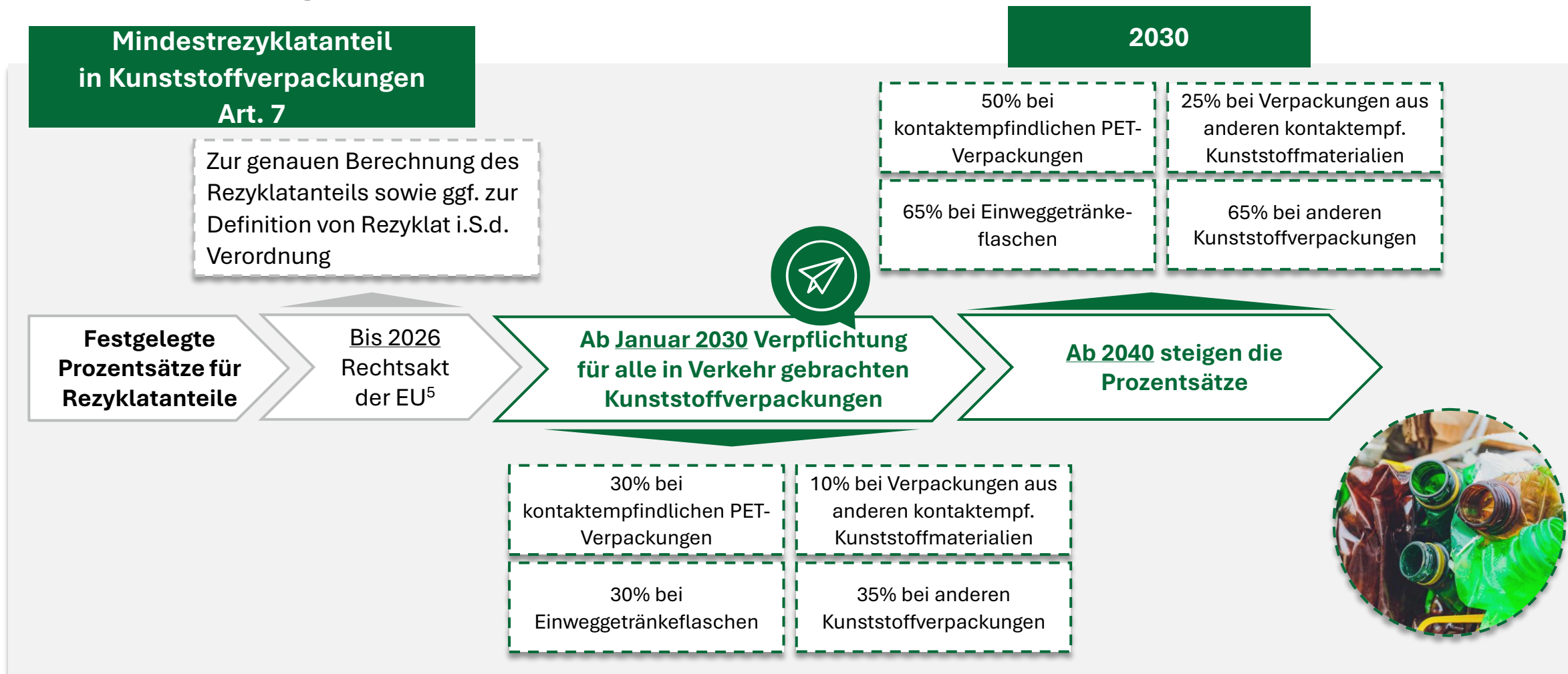
## 2 | Pflicht betreffend Recyclingfähigkeit (Deep Dive zu Art. 6)

Artikel 6 der Verordnung bestimmt, dass alle **Verpackungen recyclingfähig** sein müssen. Zudem wird bestimmt, welche Bedingungen Verpackungen erfüllen müssen, um als recyclingfähig zu gelten.



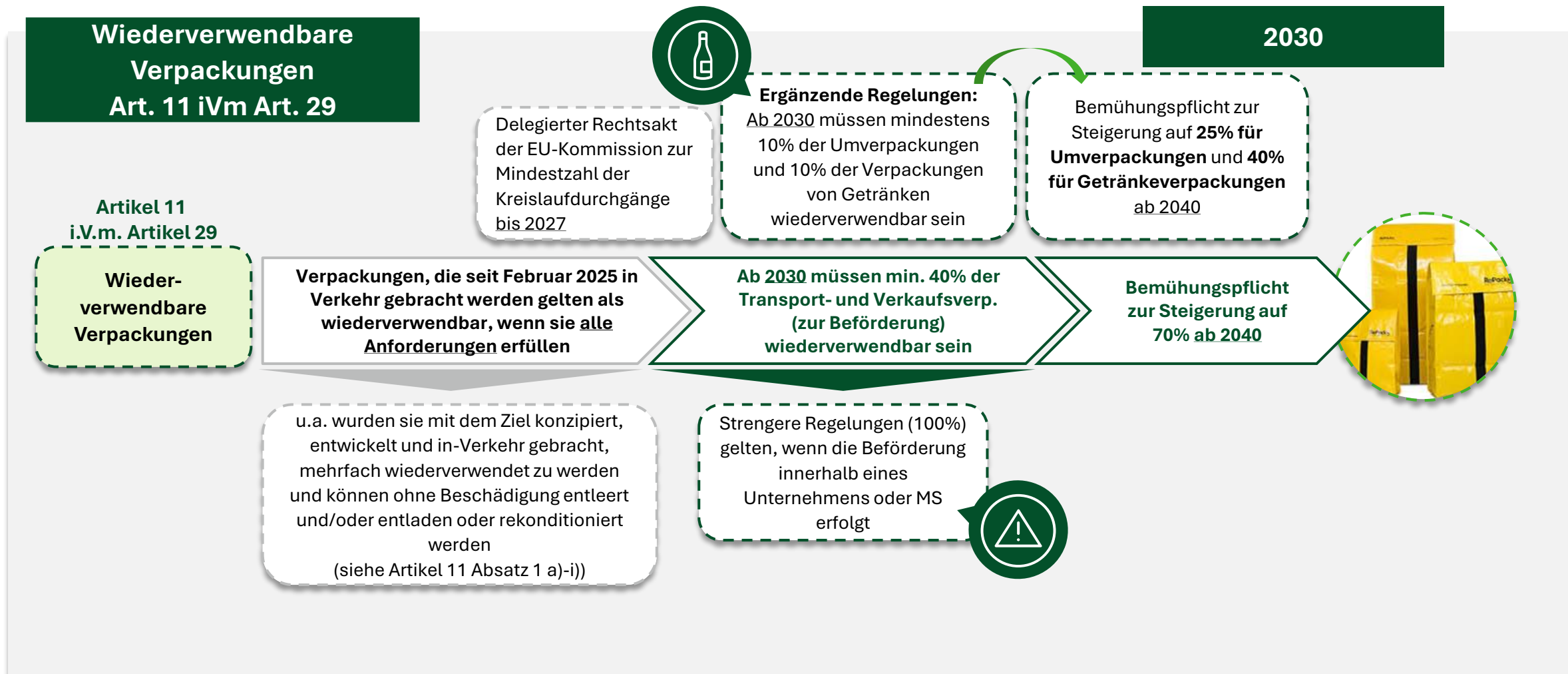
## 2 | Pflicht betreffend Mindestrezyklatanteil (Deep Dive zu Art. 7)

Artikel 7 der Verordnung legt fest, dass jede Kunststoffverpackung aus einem Mindestprozentsatz an **Rezyklatanteil** bestehen muss. Die Prozentsätze je Verpackungsart und -format sind festgelegt, ebenso die schrittweise Erhöhung der Prozentsätze.



## 2 | Pflicht betreffend wiederverwendbare Verpackungen (Deep-Dive zu Art. 11 iVm Art. 29)

Artikel 11 der Verordnung legt fest, welche Anforderungen Verpackungen erfüllen müssen, um als **wiederverwendbar** zu gelten. Ergänzend legt **Artikel 29** der Verordnung die Wiederverwendungsziele fest.



## 2 | Kennzeichnungspflichten und Umweltaussagen

Kapitel III der Verordnung umfasst die **Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen**, wobei vor allem die **Kennzeichnung von Verpackungen** (Art. 12) und die **Regelung zu Umweltaussagen** (Art. 14) relevant sind.

### Verpackungen Artikel 12

#### Harmonisierte Kennzeichnung ab August 2028

- **Pflicht zur Angaben der Materialzusammensetzung**, um Verbrauchern das Sortieren zu erleichtern (QR-Code mit weiteren Informationen freiwillig)
- **Verpflichtende, standardisierte Kennzeichnung von besorgniserregenden Stoffen** (Angabe des Namens und der Stoffkonzentration)<sup>6</sup>
- Pflicht zur Kennzeichnung von Verpackungen des **Pfand- und Rücknahmesystems**
- Pflicht zur Angabe des **Rezyklatanteil** für alle Verpackungen, die unter Art. 7 fallen

#### Übergangsregelung:

Verpackungen, die vor Ablauf der Fristen in der EU hergestellt oder in die EU eingeführt wurden und die Pflichten nicht erfüllen, dürfen noch **3 Jahre** bereitgestellt werden

#### Sonderregelung:

Verpflichtung der Kennzeichnung (z.B. durch QR-Code) gilt nicht für offene Kreislaufsysteme wie kompostierbare Verpackungen

#### Ergänzung ab Februar 2029:

Kennzeichnung von und Informationen zu wiederverwendbaren Verpackungen (QR-Code u.a. mit Informationen zu Sammelstellen)

### Umweltaussagen Artikel 14

#### Anforderungen zu Umweltaussagen auf Verpackungen

- **Nur in Bezug auf Verpackungseigenschaften zulässig, die über die in der Verordnung festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen**
- Aussagen müssen klar angeben, worauf sie sich beziehen:
  - Gesamte Verpackungseinheit,
  - Teile der Verpackung oder
  - alle vom Wirtschaftsakteur in Verkehr gebrachten Verpackungen

## 2 | Pflichten-Ausnahmen für Kleinunternehmen und bestimmte Verpackungsarten<sup>7</sup>

Die EU-Verpackungsverordnung gilt **grundsätzlich für alle Unternehmen**. Es gibt jedoch **Ausnahmen für Kleinunternehmen** sowie **Ausnahmen für bestimmte Verpackungen**:



### Ausnahmen für Kleinunternehmen

- **Kleinunternehmen**<sup>8</sup> (weniger als 10 Mitarbeiter und 2 Millionen EUR Jahresumsatz) gelten nicht als Erzeuger, selbst wenn sie Verpackungen unter eigenen Namen herstellen, aber der Zulieferer im gleichen Mitgliedsstaat ansässig ist.
- Damit **entfallen** für Kleinunternehmen in dieser Konstellation **eine ganze Reihe an Verpflichtungen**, die mit der Rolle als Erzeuger einhergehen.
- Ebenfalls sind die **Wiederverwertungsziele** gem. Art. 29 für **Kleinunternehmen nicht verbindlich**, wenn sie gleichzeitig **höchstens 1.000 kg an Verpackungen** im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates bereitstellen. Zusätzlich sind Kleinunternehmen von der Pflicht zum Anbieten eines **Wiederbefüllungssystems im Gastrogewerbe** befreit.



### Ausnahmen für bestimmte Arten von Verpackungen

- **Innovative Verpackungen** dürfen, auch wenn sie nicht recyclingfähig sind (Art. 6), für fünf Jahre in Verkehr gebracht werden.
- Ebenso gelten einzelne Vorgaben der PPWR nicht für Verpackungen, die bestimmten, abschließend definierten Zwecken dienen. So sind etwa Verpackungen, die der **Beförderung von Gefahrgütern** dienen von der Pflicht zur Recyclingfähigkeit, der Einhaltung eines Mindestrezyklatanteil und den Wiederverwendungszielen ausgenommen.
- Ähnliche Regelungen existieren für **kontaktempfindliche Verpackungen von Säuglingsnahrung und Medizinprodukte**.

## 2 | Konformitätserklärung

Gem. Artikel 15 i.V.m. Artikel 38 f. sind Erzeuger zur Erstellung einer Konformitätserklärung und der dazugehörigen technischen Dokumentation verpflichtet. Diese dient als Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der PPWR und muss eine Reihe an hierfür relevanten Informationen umfassen, die sich aus den Anhängen VII und VIII ergeben.



### Konformitätserklärung

1. Nr. (eindeutige Kennung der Verpackung)
2. Name und Anschrift des Erzeugers und gegebenenfalls des Bevollmächtigten des Erzeugers
3. Erklärung über die alleinige Verantwortung der Ausstellung der Konformitätserklärung durch den Erzeuger
4. Kennung der Verpackung zwecks Rückverfolgbarkeit und Beschreibung der Verpackung
5. Erklärung, dass die Verpackung die einschlägigen Rechtsvorschriften (insb. die PPWR) erfüllt
6. Angaben von Normen/Spezifikationen, die bei der Konformitätsbewertung angewandt wurden.
7. Falls relevant: Einbindung von Zertifizierungsstellen



### Technische Dokumentation

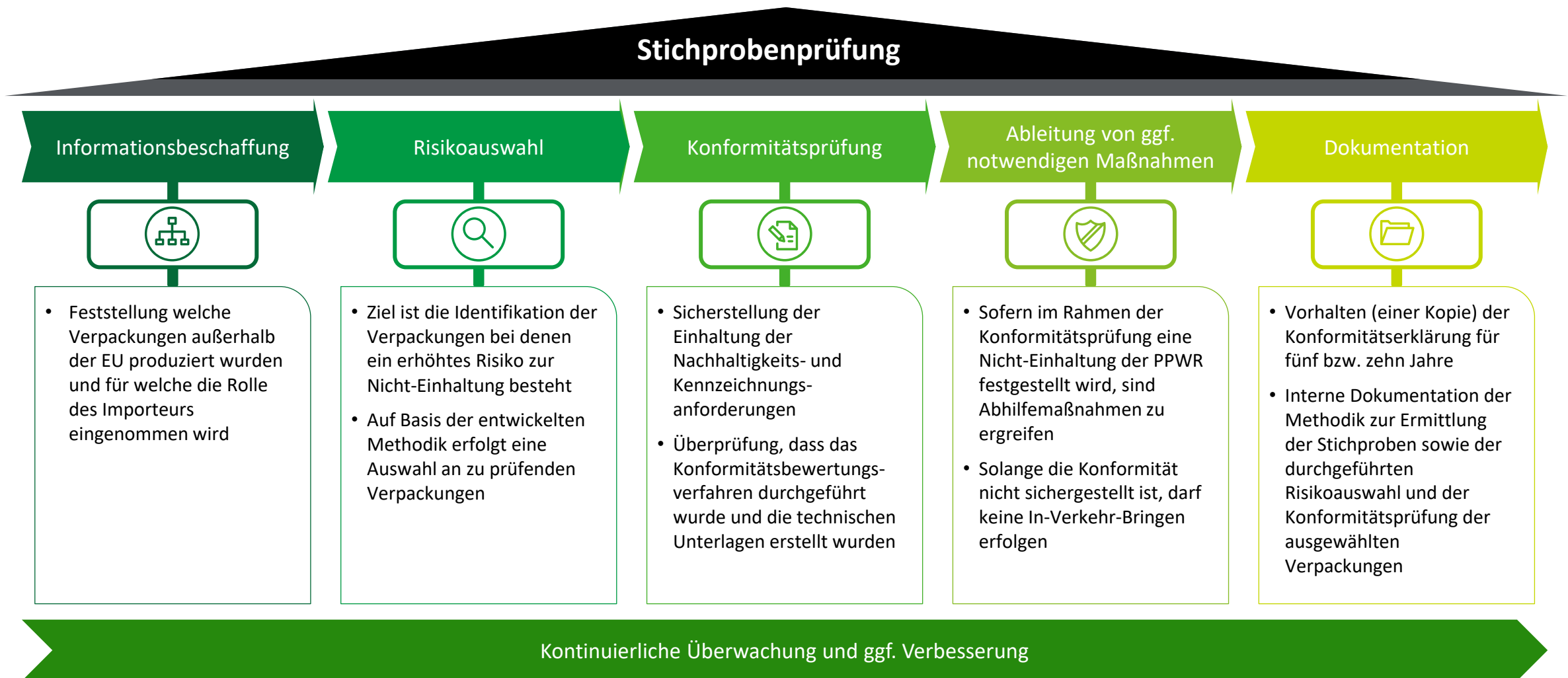
1. Allgemeine Beschreibung der Verpackung und ihres Verwendungszwecks
2. Entwürfe, Fertigungszeichnungen und Materialien von Bauteilen
3. Ggf. notwendige Erklärungen, die zum Verständnis dieser notwendig sind
4. Liste mit harmonisierten Normen/gemeinsamen Spezifikationen/sonstigen einschlägigen technischen Spezifikationen/sonstigen Lösungen, die zur Sicherstellung der Konformität angewendet wurden
5. Qualitative Beschreibung der Konformitätsbewertung gem. Art. 6, 10 und 11
6. Prüfberichte (bspw. zur Materialzusammensetzung)



- **Verpflichtet** zur Erstellung der Grundsatzerklärung ist der **Erzeuger**. In bestimmten Konstellationen kann es jedoch (zusätzlich) geboten sein den **Lieferanten vertraglich** zu Unterstützungsleistungen zu **verpflichten**.
- Eine **Abgabe** der Konformitätserklärung in ein etwaiges **EU-System** ist **nicht notwendig**.
- Sie muss jedoch **aufbewahrt** werden. Für **Einwegverpackungen** für **fünf Jahre**, bei **wiederverwendbaren Mehrwegverpackungen** für **zehn Jahre**.
- **Importeure** müssen eine **Kopie der Konformitätserklärung** bereit halten.
- Die Konformitätserklärung muss in der **Sprache des Landes** verfasst werden, in dem die Verpackung **in Verkehr gebracht** wird. Ggf. ist sie daher in **mehreren Sprachen** zu erstellen.

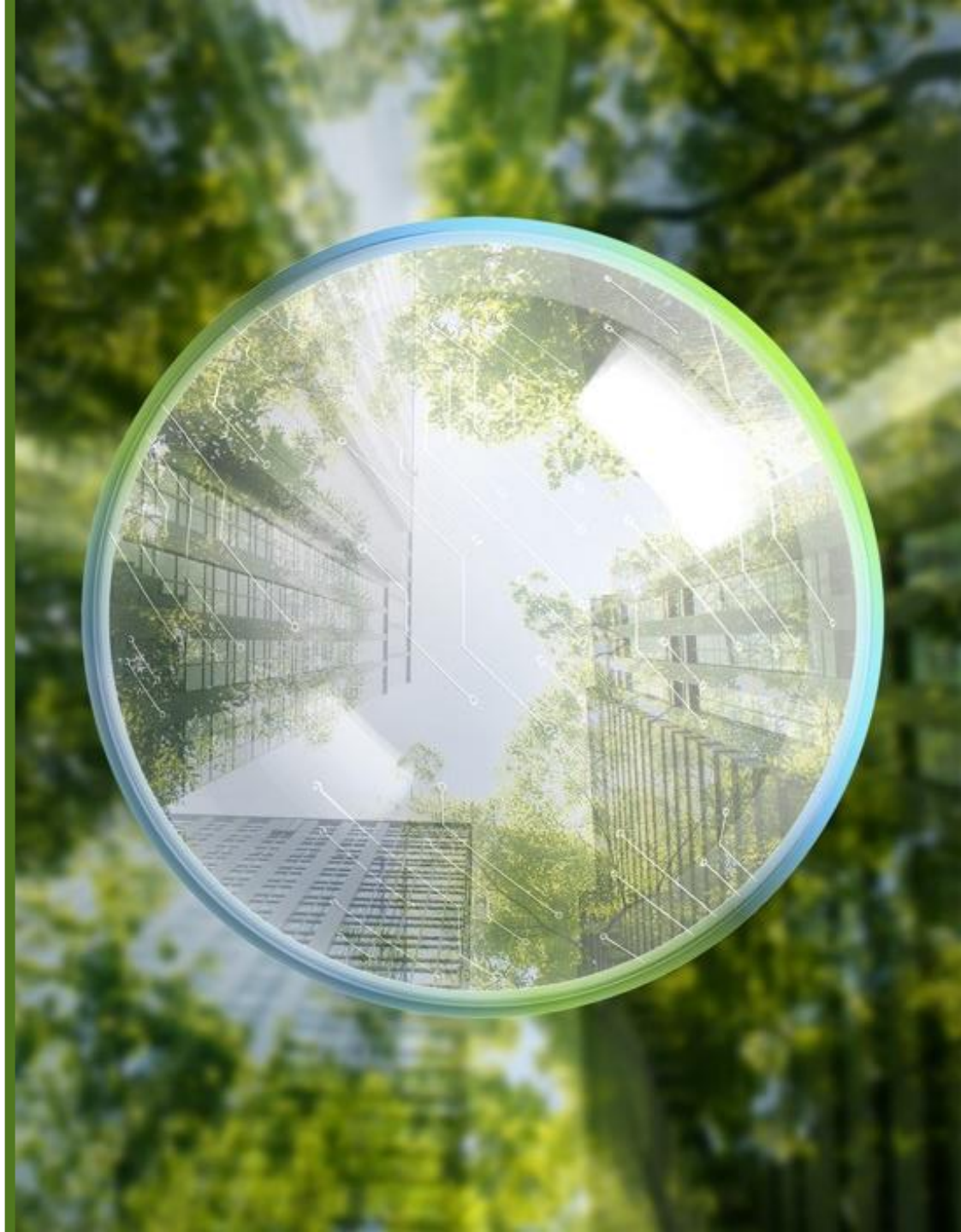
## 2 | Deep-Dive – Vorschlag zur Konformitätsprüfung durch den Importeur<sup>9</sup>

Die Verordnung enthält bislang keine Vorgaben zur Durchführung der Konformitätsprüfung. Es scheint daher auch ein risikobasierter Ansatz (vglb. zum LkSG oder zur EUDR) im Rahmen einer **Stichprobenprüfung** möglich.



3

## Die erweiterte Herstellerverantwortung



### 3 | Die erweiterte Herstellerverantwortung der PPWR

Neben den Pflichten, die Erzeuger, Importeure und Vertreiber treffen, regelt die PPWR auch die sog. „**erweiterte Herstellerverantwortung**“. Der Hersteller ist dabei **nicht** zwangsweise auch der Erzeuger.

#### Überblick

- Ob ein Unternehmen Hersteller iSd PPWR ist muss immer **im Einzelfall** und getrennt von seiner Rolle als Wirtschaftsakteuer (Erzeuger, Importeur usw.) bestimmt werden.
- Insgesamt gibt es **5 Fallkonstellationen**, nach denen sich bestimmt, wer als Hersteller für eine Verpackung gilt (siehe nächste Seiten)

#### Rechtsfolgen der erweiterten Herstellerverantwortung

##### Registrierung

in jedem (!) Mitgliedsstaat in welchem die Herstellerrolle eingenommen wird



##### Finanzielle Beteiligung

an Sammlung und Entsorgung von Verpackungen



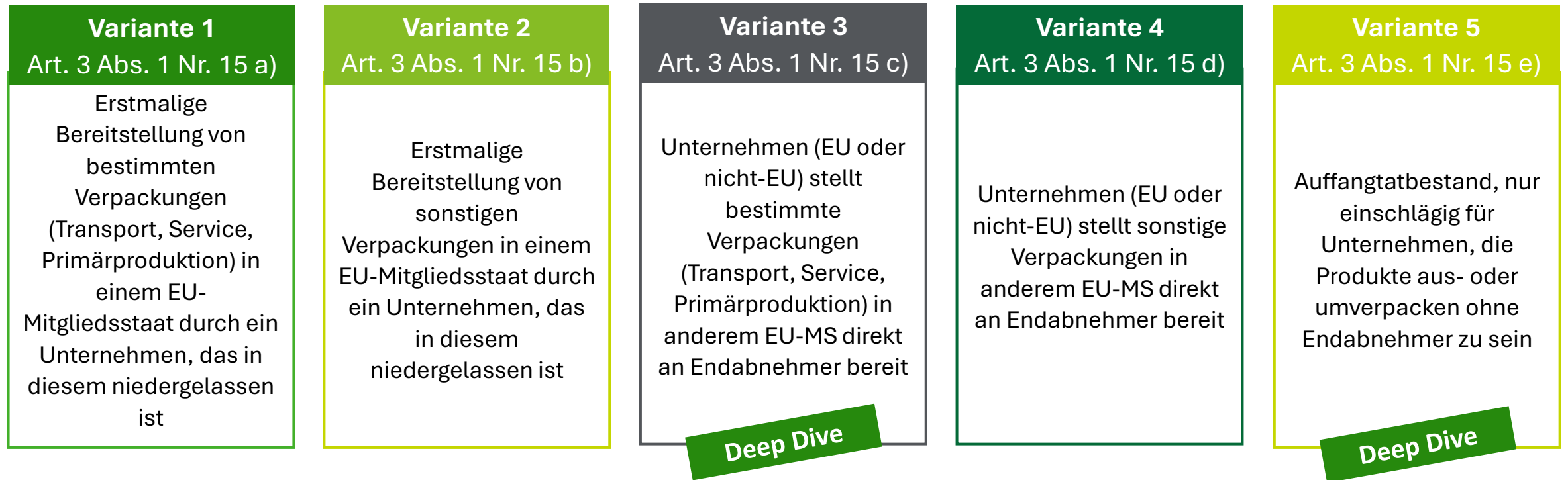
##### Meldung

der in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen

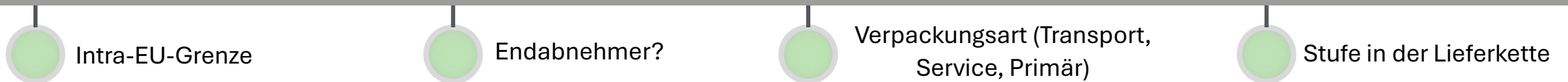


### 3 | Die fünf Varianten für erweiterte Herstellerverantwortung im Überblick

PPWR sieht fünf Varianten zur Bestimmung der Herstellerverantwortung vor. Hieraus können sich unterschiedliche Fallkonstellationen ergeben. Auch nicht-EU Unternehmen (z.B. aus USA) können unter bestimmten Umständen als Hersteller gelten sein.



#### Kriterien für Bestimmung der erweiterter Herstellerverantwortung, die im Einzelfall zu prüfen sind



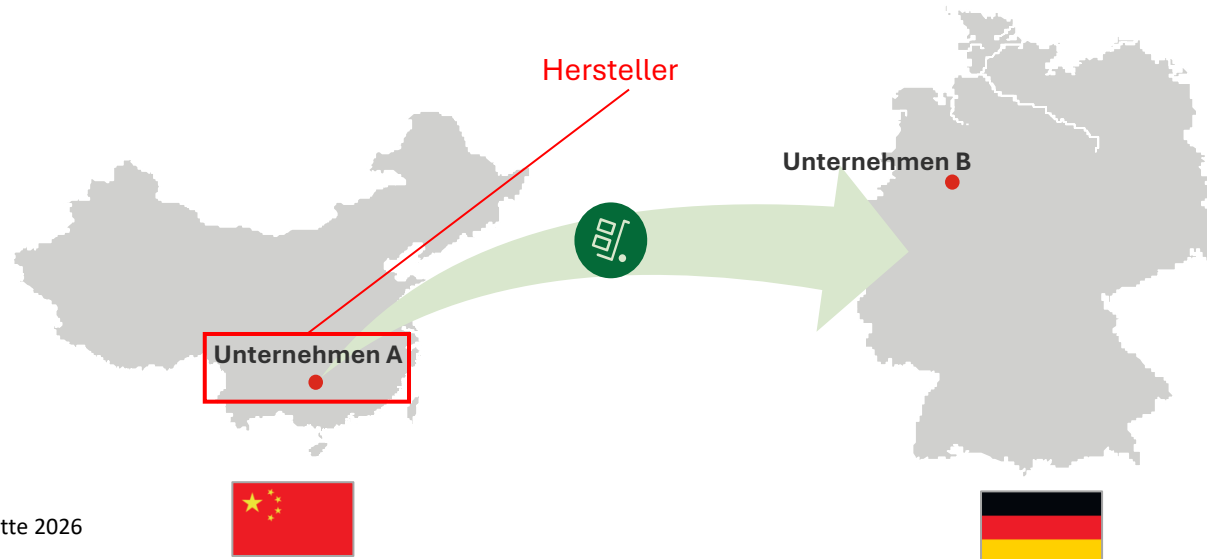
### 3 | Die erweiterte Herstellerverantwortung – Fallbeispiel 1

PPWR sieht fünf Varianten zur Bestimmung der Herstellerverantwortung vor. Hieraus können sich unterschiedliche Fallkonstellationen ergeben. Auch nicht-EU Unternehmen (z.B. aus USA) können unter bestimmten Umständen als Hersteller gelten sein.

#### Fallbeispiel 1:

Unternehmen B ist in Deutschland niedergelassen und bezieht aus China Transportverpackungen von Unternehmen A. B ist dabei Endabnehmer der Verpackungen.

**Wer ist Hersteller iSd PPWR und nach welcher Norm bestimmt sich die Herstellerrolle?**



#### Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 c)

Erzeuger, Importeur oder Vertreiber ist **im (EU-) Ausland** niedergelassen und stellt im Hoheitsgebiet eines anderen MS **Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen direkt an Endabnehmer** erstmals bereit

**Ergebnis:** Unternehmen A ist Hersteller.

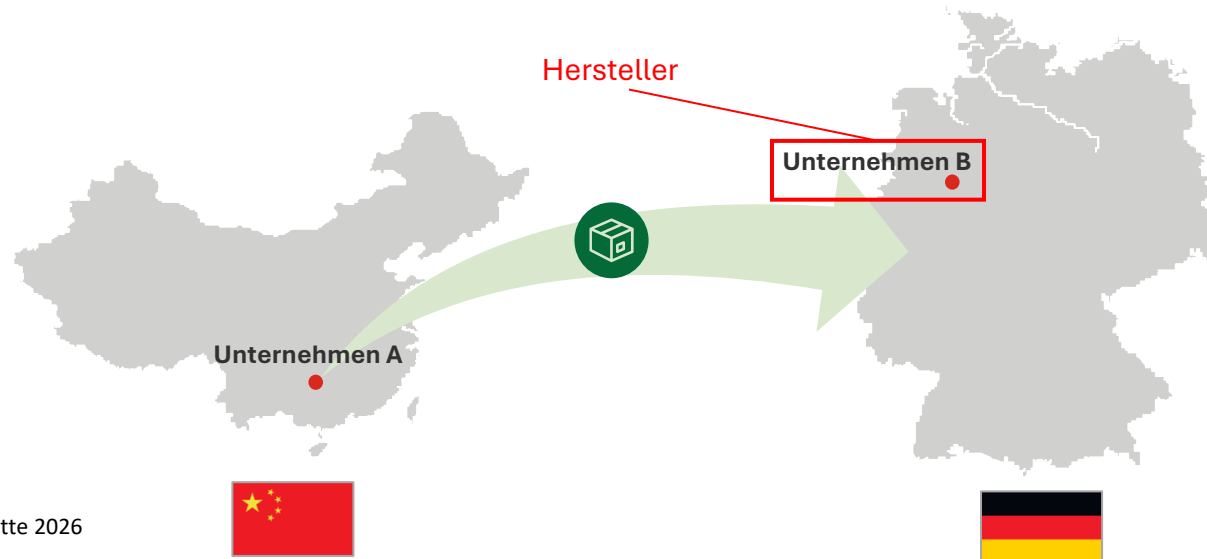
### 3 | Die erweiterte Herstellerverantwortung – Fallbeispiel 2

PPWR sieht fünf Varianten zur Bestimmung der Herstellerverantwortung vor. Hieraus können sich unterschiedliche Fallkonstellationen ergeben. Auch nicht-EU Unternehmen (z.B. aus USA) können unter bestimmten Umständen als Hersteller gelten sein.

#### Fallbeispiel 2:

Unternehmen B ist in Deutschland niedergelassen und bezieht aus China von Unternehmen A verpackte Waren. Diese werden in Deutschland umverpackt. Unternehmen B ist nicht Endabnehmer.

**Wer ist Hersteller iSd PPWR und nach welcher Norm bestimmt sich die Herstellerrolle?**



#### Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 e)

Erzeuger, Importeur oder Vertreiber ist in **einem Mitgliedsstaat** niedergelassen und **packt verpackte Produkte aus oder um, ohne ein Endabnehmer zu sein**, es sei denn, eine andere Person ist im Sinne von Buchstabe a, b, c oder d der Hersteller

**Ergebnis:** Unternehmen B ist Hersteller.

### 3 | Konformitätserklärung vs. Herstellermeldung

Da die Rolle des Erzeugers nicht zwangsweise deckungsgleich mit der des Herstellers ist, **ist auch zwischen der Konformitätserklärung und der Herstellermeldung zu unterscheiden**. Es handelt sich um zwei getrennte Vorgänge / Dokumente.

#### Konformitätserklärung

- Erklärung über die Einhaltung einer Verpackung bzgl. der Vorgaben der PPWR
- Umfasst die sog. Technische Dokumentation, aus welcher sich das Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung ergibt
- Ist durch den Erzeuger zu erstellen
- Muss nicht in ein EU-System abgegeben, sondern beim Unternehmen archiviert werden (Die Dauer ist abhängig von der Art der Verpackungen und beläuft sich auf fünf bzw. zehn Jahre)
- Weitergabe der Konformitätserklärung an den Importeur mit Sitz in der EU ist nur dann nötig, wenn der Erzeuger sich außerhalb der EU befindet



#### Herstellermeldung

- Überall dort, wo die Rolle des Herstellers eingenommen wird (d.h. in jedem einzelnen EU-Mitgliedsstaat gesondert zu prüfen) muss in das Register des jeweiligen Mitgliedsstaats eine jährliche Meldung über die In-Verkehr-gebrachten Verpackungsarten und Mengen erfolgen
- Achtung: Es können hier also auch rückwirkend noch Systembeteiligungsgebühren anfallen
- Abgabe gegenüber der in dem jeweiligen Mitgliedsstaat benannten Behörde erfolgt jeweils durch den Hersteller (oder durch den Bevollmächtigten)
- Ist in jedem Mitgliedsstaat, in welchem das Unternehmen als Hersteller gilt, gesondert abzugeben

### 3 | Rücknahmepflichten

Die genaue Ausgestaltung der **Rücknahmepflichten** für Hersteller von Verpackungen erfolgt im Rahmen der nationalen Umsetzung (Entwurf VerpackDG). Geplant ist hierbei eine Unterscheidung zwischen „**systembeteiligungspflichtigen Verpackungen**“ und „**nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen**“.

#### Systembeteiligungspflichtige Verpackungen<sup>10</sup>

- Verkaufs- und Umverpackungen
- Primärproduktverpackungen
- Transportverpackungen
- Serviceverpackungen



Fallen weiterhin unter Duale Systeme.  
Diese entsprechen zukünftig einer **Organisation für Herstellerverantwortung** gem. PPWR

**Zulassung** erfolgt wie bisher über die jeweilige Landesbehörde

#### Nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen

- Verpackungen, die nicht unter die Definition von Systembeteiligungspflichtigen Verpackungen fallen

**Option 1**

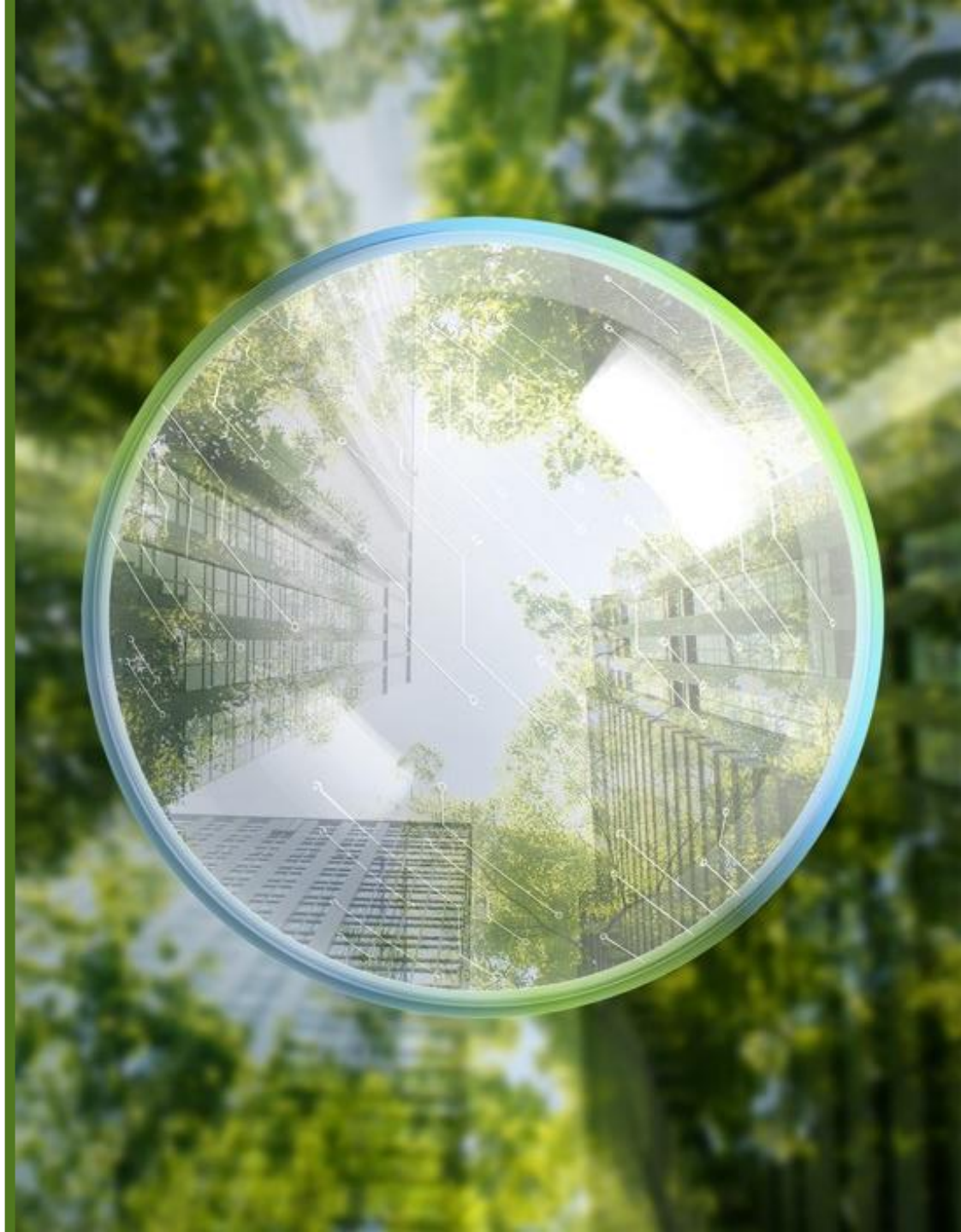
Einrichtung einer **herstellerindividuellen Eigenrücknahmelösung**

**Option 2**

Anschluss an ein System für nicht-systembeteiligungspflicht. Verpackungen (**Organisation für Herstellerverantwortung**)

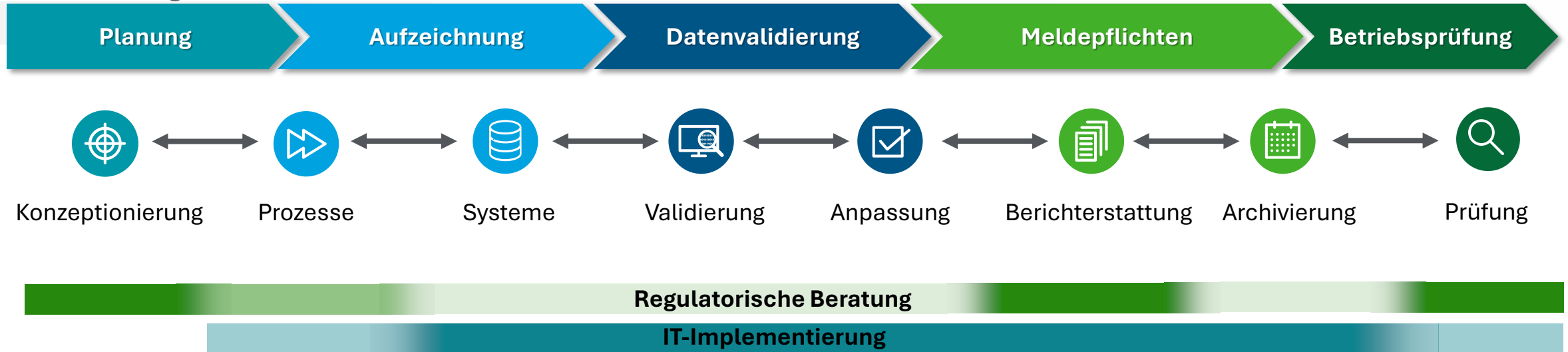
Für beide Optionen ist ein **Zulassungsverfahren** bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister zu durchlaufen. Geprüft wird u.a. die Flächendeckung, Sicherstellung eines angemessenen Recyclings, Nachweis der Insolvenzfestigkeit und Finanzierungsvereinbarung mit der Zentralen Stelle Verpackungsregister

# 4 | Wrap-Up und Q&A

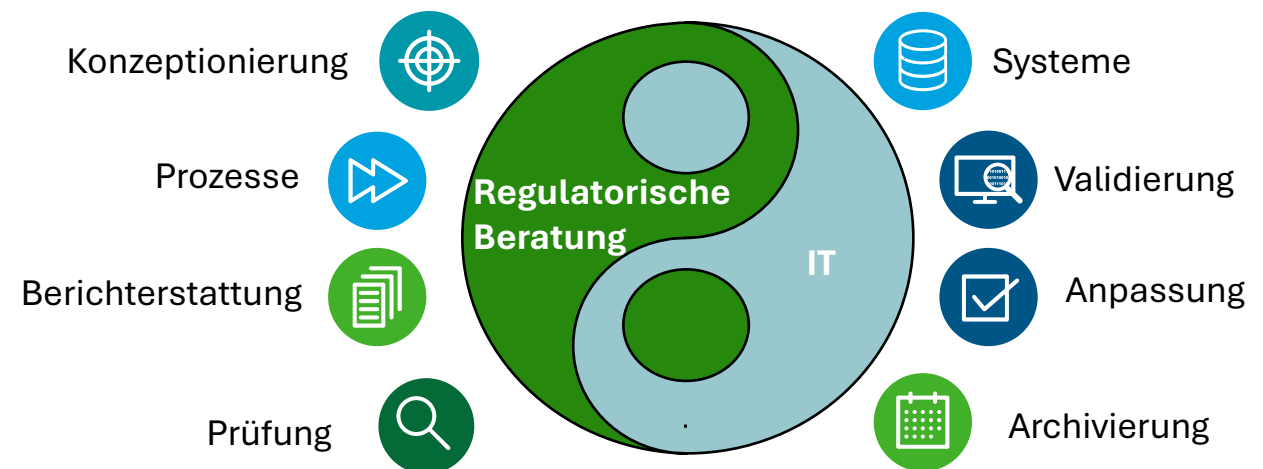


## 4 | Ganzheitliche Betrachtung Ihrer End-to-End-Prozesse

Als Unternehmen müssen Sie zur Erfüllung der ESG-Anforderungen die ganze Prozess- und Datenkette berücksichtigen.



**Regulatorische Beratung**  
(einschließlich Analysen,  
Prozess- und Governance-  
Beratung) und **IT-  
Implementierung** gehen  
zwingend hand-in-hand bei der  
PPWR-Umsetzung.



## 4 | Was sind die ersten/nächsten Schritte zur Sicherstellung der PPWR-Konformität?

1



**Erfassung** sämtlicher genutzten Verpackungen und der zu diesen verfügbaren Informationen (bspw. Lieferanten, Lieferkette, Materialzusammensetzung usw.)



**Bestimmung** der Rolle des Unternehmens für die identifizierten Verpackungen (Erzeuger, Importeur, Vertreiber, Hersteller usw.) und Ableitung der sich daraus ergebenden Pflichten



**Abgleich** der bisher umgesetzten Maßnahmen mit den Anforderungen der PPWR

**! Bestimmung, welche Pflicht ab wann gilt !**

2

Basierend auf den Ergebnissen aus der Betroffenheitsprüfung sind **weitere Maßnahmen abzuleiten**, um u.a. die folgenden Themen zu adressieren:

- Verpackungsdesign und Materialstrategie
- Kennzeichnungs- und Informationspflichten
- Lieferantenmanagement & Konformitätsprüfung
- Erweiterte Herstellerverantwortung
- Dokumentation und Reporting
- Schulungen / Überwachung und Verbesserung

## 4 | Next steps

Die Pflichten aus der EU-Verpackungsverordnung treten gestaffelt in Kraft. Bereits ab 2026 greifen jedoch eine Reihe von Verpflichtungen auf die Unternehmen sich schon jetzt vorbereiten müssen. Dies betrifft die **stofflichen Vorgaben**, die Erstellung der **Konformitätserklärung** sowie die **erweiterte Herstellerverantwortung**.

2026<sup>11</sup>

Sicherstellung der Einhaltung der stofflichen Vorgaben für Verpackungen

Konformitätserklärung sowie technischen Dokumentation

Erweiterte Herstellerverantwortung

Erstellung der Konformitätserklärung (Erzeuger) /  
Prüfung der Konformitätserklärung (Importeur)

Sofern notwendig Umsetzung von Abhilfemaßnahmen zur  
Sicherstellung der PPWR-Konformität

Beschaffung von Informationen bzgl. PPWR-Konformität  
der Verpackungen

Bestimmung der Rolle des Unternehmens bzgl.  
jeder Verpackung

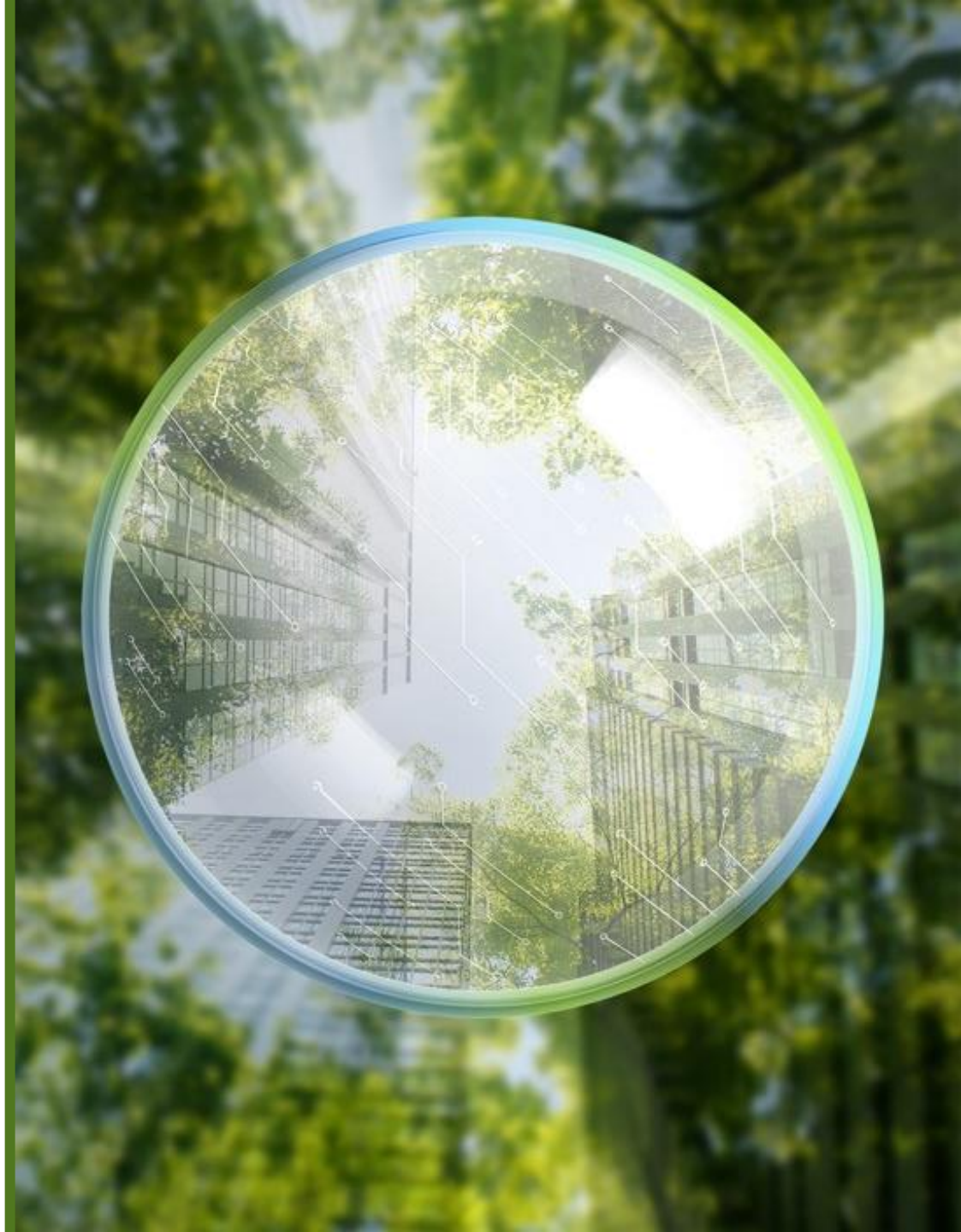
Aufstellung der im Unternehmen  
genutzten Verpackungen



**Auch wenn Sie nicht Erzeuger, sondern Importeur sind, müssen Sie bereits jetzt aktiv werden!** Sie sind zwar nicht unmittelbar zur Einhaltung der Vorgaben aus der PPWR verpflichtet, allerdings dürfen Sie **nur PPWR-konforme Verpackungen in Verkehr bringen**. Auch als **Vertreiber** trifft Sie eine **Plausibilisierungspflicht** hinsichtlich der vertriebenen Verpackungen.

5

## Kontakte und weitere Informationen





## Ihr Kontakt



**Dr. Sophie Luise Bings**

Senior Manager, Syndikusrechtsanwältin  
Sustainability Assurance / ESG / GRC  
Regulatory

Mobile: +49 15158072492

E-Mail: [sbings@deloitte.de](mailto:sbings@deloitte.de)



**Dr. Tobias Webert**

Manager, Wirtschaftsjurist  
Audit & Assurance | Sustainability  
Assurance | Regulatory

Tel.: +49 151 19175589

E-Mail: [twebert@deloitte.de](mailto:twebert@deloitte.de)





Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.